

freiheit Gebrauch gemacht. So konnten sämtliche Eingaben samt Plänen und sonstigen Beilagen an alle Verwaltungs-Gerichts- und Finanzbehörden stempelfrei überreicht werden und auch für die vielen im Verfahren aufgenommenen Haupt- und Beilagenprotokolle wurde keine einzige Stempelmarke verwendet. Eine Ausnahme bildeten natürlich die antizipierten und sonstigen rein privatrechtlichen Grundeinlösungen, wo für die Eigentumsabtretungen die halbe und für die der Skalagebühr unterliegenden Servitutsbestellungsurkunden die ganze Gebühr bezahlt werden mußte. Das gleiche gilt von der Gebühr für die Einverleibung der Wasserleitungsservituten, nachdem sich die gedachten Befreiungen wohl auf Eingaben, Urkunden, Schriften und Rechtsgeschäfte, aber nicht auf Amtshandlungen erstrecken, als welche sich die bücherlichen Eintragungen der Servituten darstellen.

#### g) Rechtlicher Schutz der Leitungsanlagen.

Der Bestand und der Betrieb der Leitungsanlagen sind gegen fremde Eingriffe durch die an den Baugrundflächen und den Schutzstreifen erworbenen dinglichen Rechte (Servitut und Eigentum) zivilrechtlich geschützt; auch sind alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen dieser Anlagen, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den Wasserrechtsgesetzen als Wasserfrevel zu ahnden.

Was aber speziell die schädigenden Einflüsse von Schurf- und Bergbaubetrieben anlangt, so fallen die in Steiermark befindlichen Anlagen zum allergrößten Teil in den mit Erkenntnis des Revierbergamtes Leoben vom 16. Januar 1901, Z. 98, festgelegten ausgedehnten Rayon, in welchem jeglicher Bergbau und Schurfbetrieb untersagt ist. Von der übrigen Leitung wurde nur für den den kohlenhaltigen Grubberg in Lunzdorf, Weißenbach und Mitterau unterfahrenden Wasserscheidestollen ein Schutzpfeiler erwirkt, der nach dem Erkenntnis des Revierbergamtes St. Pölten vom 16. Juni 1905, Z. 1694, ohne besondere behördliche Bewilligung weder geschwächt noch durchörtert werden darf. Von der ziemlich kostspieligen Erwirkung anderer derartiger bergrechtlicher Schutzrayons wurde über einen wohlbegründeten Magistratsbericht zufolge Ausschlußbeschlusses vom 2. Dezember 1909, Pr.-Z. 13.537, abgesehen, nachdem einerseits in der fraglichen ausgedehnten Leitungstrecke keine abbauwürdigen Mineralien vorkommen und andererseits solche bergrechtliche Erkenntnisse keinen Schutz gegen andere, dem Berggesetze nicht unterliegende Erdaufschlüsse, wie Steinbrüche, Sand- und Schottergruben, Ziegeleien u. dgl., gewähren. Um aber die Wasserleitung auch außerhalb der Schutzrayons so weit als möglich zu sichern, wurden den beiden Revierbergämtern vorläufig Generalstabskarten (1 : 75.000) mit der eingezeichneten Trasse zugemittelt, denen noch die genauen Katastralmappenpläne nachfolgen werden, so daß die Bergbehörden über den Verlauf der Leitungstrasse genauestens unterrichtet und in der Lage sein werden, bei ihren Amtshandlungen über Schurf- und Bergbaubetriebe die öffentlichen Interessen der Zweiten Hochquellenleitung im Sinne der §§ 18, 54 lit. c, 81, 85, 90, 170 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes durch rechtzeitige Verständigung der Gemeinde Wien oder von Amts wegen zu wahren.

Die wirksamste Handhabe zum Schutze der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung gewährten aber zweifellos die öffentlichen Interessen, welche mit dem ungestörten Bestande und Betriebe dieses gemeinnützigen Werkes und mit der absoluten Reinhaltung seines Wassers verknüpft sind.

Nachdem auch die erwähnten Erdaufschlüsse und Bauführungen nicht bergrechtlicher Natur in aller Regel einer behördlichen Bewilligung nach den Gewerbe-Wasserrechts-Eisenbahn-

gesetzen, Bauordnungen u. dgl. bedürfen, so werden die bezüglichlichen kommissionellen Verhandlungen der Gemeinde Wien eine ausreichende Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen bieten.

\* \* \*

Schließlich muß auch noch jener behördlichen Funktionäre gedacht werden, welche an den wegen ihres Umfanges und ihrer Schwierigkeiten einzig dastehenden kommissionellen Verhandlungen in hervorragendem Maße mitgewirkt haben.

An diesen Verhandlungen waren außer den schon im Zusammenhange mit dem generellen Projekte erwähnten Beamten der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Bezirkskommissär Dr. Alfred Stoltz Edler von Dorlawall und Oberingenieur Konstantin Strobl, welche auch hier als Kommissionsleiter beziehungsweise als Staatstechniker fungierten, auch noch in ihren Amtssprengeln die Bezirkshauptmänner:

Wilhelm Ritter Hammer von Pohlau (Scheibbs),

Sigismund Graf Cassis von Faraone (Melk),

Heinrich Ritter Waniek von Domyslow (St. Pölten),

Moritz Zander (Hietzing [Umgebung]), beteiligt, welche die Verhandlungen durch werktätige Mithilfe nicht unwesentlich gefördert haben.

Den Verhandlungen wurden aber über besonderen Wunsch der Gemeinde Wien auch die Staatstechniker der beteiligten Bezirkshauptmannschaften beigezogen, als welche hauptsächlich Oberingenieur Ludwig Wallbaum im Bezirke Bruck a. d. Mur, Baurat Josef Klose und Oberingenieur Dominik Svoboda im Baubezirke St. Pölten und Oberingenieur Johann Vogler im Baubezirke Hietzing (Umgebung) tätig waren, die ihren technischen Kollegen aus Liezen nicht bloß durch fachmännischen Rat, sondern auch durch ihre genauen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse in ersprießlichster Weise unterstützen konnten.

Als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde Wien intervenierten abwechselnd Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern und die Magistratsoberkommissäre Dr. Adolf Rucka und Dr. Alexander Pferinger, denen Oberbaurat Dr. Karl Kinzer und Bauinspektor Friedrich Wintersperger als technische Sachverständige zur Seite standen.

#### V. Die Wasserverteilungsanlagen.

Im Detailprojekte der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung war auch schon die Wasserverteilung insoferne behandelt, als in den Plänen die Verteilungskammer am Georgenberg und die drei Verbindungsrohrstränge eingezeichnet waren, von denen zwei (à 950 mm) zum Reservoir am Rosenhügel und der dritte zum projektiert gewesenen Reservoir am Wilhelminenberg führten.

Infolge der schon in der Hauptentscheidung vom 22. Februar 1906 berücksichtigten Projektänderung in Mauer wurden, wie erwähnt, die beiden Verteilungskammern knapp neben die Mauer des Lainzer Tiergartens verlegt; gleichzeitig ward aber beschlossen, die Verteilungsanlagen ab Druckentlastungskammer aus dem anhängigen Verfahren gänzlich auszuschneiden und zum Gegenstande einer besonderen Konsenswerbung zu machen, wofür außer dem Wunsche nach Vereinfachung des Verfahrens auch der Umstand maßgebend war, daß die von der inzwischen neu errichteten Bauabteilung II fortgesetzten Studien zum generellen Projekte einer einheitlichen Verteilung des gesamten Wassers der Ersten und Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung geführt hatten, dem in wasser-